

# VEREINIGUNG SOLOTHURNISCHER BANKINSTITUTE

Departement des Innern  
Herrn Regierungsrat  
Peter Gomm  
Amt für soziale Sicherheit  
Ambassadorshof  
4509 Solothurn

Solothurn, 28. April 2011

*Teilrevision Spitalgesetz*

## **Vernehmlassungsantwort**

---

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Januar 2011 haben Sie die Vereinigung Solothurnischer Bankinstitute eingeladen, sich zum Entwurf für eine Teilrevision des Spitalgesetzes zu äussern. Wir bedanken uns für den Miteinbezug in dieses Vernehmlassungsverfahren und nehmen zur unterbreiteten Vorlage wie folgt Stellung:

### **1. Grundsätzliche Erwägungen**

Die sich auf Bundesebene stetig verändernde Gesetzeslage betreffend das Gesundheitswesen und die sich damit abzeichnenden Veränderungen der Rahmenbedingungen für ein wirtschaftlich sinnvolles und zukunftsgerichtetes Handeln einzelner Leistungsanbieter und –erbringer macht zweifelsfrei eine gelegentliche Anpassung der einschlägigen kantonalen Erlasse erforderlich. Dabei scheint der Kanton Solothurn mit seiner bisherigen Spitalpolitik (rechtliche Verselbständigung der Spitäler mitsamt den dazu erforderlichen Massnahmen zur Aufrechterhaltung und Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit) durchaus auf dem richtigen

Weg zu sein. Kern dieser Politik bildet das seit Januar 2006 geltende Spitalgesetz, welches die kantonalen Spitalbetriebe als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft (Solothurner Spitäler AG, soH) zusammengeführt hat, und welches vorsieht, dass die Spitalimmobilien im Eigentum des Kantons verbleiben, der seinerseits die erforderlichen Investitionsentscheide fällt und die Investitionskosten trägt und die soH für deren Benützung einen marktüblichen Mietzins bezahlen lässt. Die Vorteile dieser Konstruktion springen ins Auge und machen sowohl politisch als auch wirtschaftlich Sinn, indem die Immobilier-Infrastruktur der Spitäler – an sich der grösste Sachwert – beim Eigentümer, dem Kanton Solothurn, verbleibt. Dieser hat den Aufbau der Infrastruktur bis Ende 2005 durch die Spitalsteuer finanziert und kann die Investition seither als Einnahmequelle nutzen, während die seit 2006 formal entfallene, jedoch in Form eines prozentualen Aufschlags auf die Staatssteuer in diese integrierte Spitalsteuer nur noch Fiskalcharakter besitzt. Das geltende Recht garantiert zudem, dass die verschiedenen von Verfassung und Gesetz gewünschten Finanzkompetenzen bei den für sie vorgesehenen Stellen (Volk, Kantonsrat, Regierungsrat) verbleiben.

Die Gesetzesrevision sieht nun vor, durch Einfügung von § 16 Absatz 2<sup>bis</sup> der soH das Eigentum an den bislang im Eigentum des Kantons stehenden Immobilien zu „übertragen“, und gemeint ist dabei offensichtlich: unentgeltlich zu übertragen, also faktisch und praktisch zu schenken. Begründet wird dieser Vorgang mit einer angeblichen operationellen Notwendigkeit, indem die Unternehmensstrategie der Aktiengesellschaft nur umgesetzt werden könne und unternehmerisches Handeln nur möglich sei, wenn soH auch die „Verfügungsgewalt“ über die Immobilien besitze (Botschaft des Regierungsrates, p. 6 unten).

Diesem dem Regierungsrat vorschwebenden Hauptgedanken der Vorlage, soH mit einer Mitgift in Form der unentgeltlichen Überführung des gesamten, heute im Kantonseigentum stehenden Immobilienbestandes auszustatten, stehen wir mit grösster Skepsis gegenüber. Nicht nur, dass solches vom Bundesgesetzgeber nicht gefordert ist, wir erkennen auch keinerlei betriebliche Notwendigkeit dafür. Die in der Botschaft als Rechtfertigung für die Überführung vorgebrachten Argumente (Steigerung der Bonität der soH, Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit usw.) vermögen nicht zu überzeugen. Gegen die beabsichtigte Übereignung an

sich, aber auch gegen die für die Entscheidungsbefugnis dazu vorgeschlagene Behörde (Kantonsrat) sprechen mehrere Argumente:

- Die Übertragung des Immobilienbestandes, dessen Wert sich nach Erneuerung des Bürgerspitals Solothurn, dem Zeitpunkt also, auf welchen hin der Kanton den Immobilienbestand übertragen möchte, auf über 600 Mio. Franken belaufen wird, ist als Vermögensposition von derart erheblicher Grösse anzusehen, dass nach erfolgtem Übertragungsvorgang nicht nur der Bonitätsgewinn der beschenkten Aktiengesellschaft, sondern auch die mit ihr durchaus korrespondierende Erosion der Bonität des schenkenden Kantons in die Betrachtungen mit einbezogen werden muss, weil dieser keine direkte Verfügungsgewalt über die doch sehr substanziellen Werte mehr besitzen wird.
- Die für den Beschluss zur Schenkung vorgesehene Behörde, der Kantonsrat, ist für einen Akt dieser Dimension in keiner Art und Weise geeignet, und die Möglichkeit des fakultativen Referendums reicht nicht aus. Über einen solchen Vorgang wäre, wenn er denn überhaupt stattzufinden hätte, zwingend eine Volksabstimmung durchzuführen, umso mehr, als nach erfolgter Übereignung die Verwendung des Investitionsanteils alleinige „Sache der Aktiengesellschaft“ sein soll (§ 16 Absatz 2<sup>bis</sup>, zweiter Satz).
- Es ist fraglich, ob die Wettbewerbsfähigkeit der soH durch eine Schenkung solchen Ausmasses überhaupt gefördert werden könnte. Wettbewerbsfähig kann die soH nach unserer Auffassung nur bleiben, wenn sie den allgemeinen Marktbedingungen standhält und also beispielsweise imstande ist, für von ihr verwendete Immobilien marktübliche Mieten zu entrichten oder vorhandenes Eigentum an Immobilien aus eigener Wertschöpfung amortisieren zu können.
- Die nach der Übertragung beim Kanton anfallenden Ertragsausfälle könnten überdies die notwendige Entspannung beim allgemeinen Fiskalismus gefährden – ein absolut unerwünschter Effekt.

Sollten die Immobilien dereinst aus einer heute noch unbekanntem Notwendigkeit heraus dennoch an die soH übertragen werden müssen, wären sie von dieser auf jeden Fall nicht durch Schenkung, sondern käuflich zu erwerben, d.h. der Kanton wäre zumindest in der Höhe des Verkehrswerts der übertragenen Immobilien zu entschädigen.

## **2. Zu einzelnen Bestimmungen**

### **§ 3<sup>bis</sup> (Aufnahme von Spitälern in die Spitalliste)**

Diese durch die ab 2012 geltende freie Spitalwahl erforderlich werdende Anpassung des Spitalgesetzes ist nachvollziehbar, und wir begrüßen sie. Im Besonderen sei an dieser Stelle gewürdigt, dass die vorgeschlagene Regelung auf einen sich abzeichnenden Verbund innerhalb der Nordwestschweiz Bezug nimmt.

### **§ 3<sup>ter</sup> (Kantonsanteil)**

Diese durch das Bundesrecht erforderliche Änderung des Spitalgesetzes ist nachvollziehbar und findet unsere Zustimmung.

### **§ 16 Absatz 2<sup>bis</sup> (Übertragung des Eigentums an Immobilien)**

Diese Vorschrift halten wir aus den oben (vgl. 1. Einleitende Bemerkungen) gemachten Ausführungen für nicht hinnehmbar und beantragen deren ersatzlose Streichung.

### **§ 19<sup>ter</sup> (Instanzenzug)**

Diese Vorschrift, die mit der gesetzgeberischen Absurdität verbunden ist, dass Einsprachen gegen Verfügungen und Entscheidungen der soH inskünftig erstinstanzlich durch soH selbst sollen entschieden werden können, halten wir rechtlich für fragwürdig. Wir fordern eine Überarbeitung dieses Paragraphen mit dem Ziel, als erste Instanz für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der soH eine neutrale Instanz zu betrauen.

### **Sozialgesetz, § 22 Absatz 2 Buchstabe g (Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung der Berufe im Gesundheitswesen)**

Diese Vorschrift begrüßen wir ausdrücklich.

Die Vereinigung Solothurnischer Bankinstitute lehnt also den Kern der präsentierten Vorlage, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Verschenkung der Spital-Immobilien durch den Kanton an die als Aktiengesellschaft ausgestaltete und verselbständigte Solothurner Spitaler AG soH ab. Sollte sich die Vorlage in der hier in Vernehmlassung geschickten Form dennoch durchsetzen, wurden wir die Unterstutzung referendarischer Bemuhungen dagegen prufen. Wir laden aus diesem Grund den Regierungsrat ein, die monierte Kernpassage aus der presentierten Vorlage zu entfernen und in einer weiteren Runde im Wesentlichen nur noch die durch zwischenzeitlich eingetretene Veranderungen des Bundesrechts oder durch nachgewiesene Bedurfnisse des Kantons erforderlichen Neuerungen vorzulegen.

Wir sind zuversichtlich, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, dass unsere vorgebrachten Bedenken und Bemerkungen gehort werden, und bedanken uns nochmals fur die Einladung zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grussen

VEREINIGUNG SOLOTHURNISCHER BANKINSTITUTE

Der Prasident:

Markus Boss